

Nr. 426. Ausführungsbestimmungen über die Zuerkennung des Dienstauszeichnungskreuzes.

Im Anschluß an Meine Ordre vom 16. August 1914 bestimme Ich:

Die Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes erfolgt künftig — auch an Offiziere — halbjährlich. Die Aushändigung hat am Tage der Vollendung der 25jährigen Dienstzeit in angemessener Weise zu erfolgen.

Bereits vor dem 16. August 1914 ausgeschiedene Beamte und Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts haben auf das Dienstauszeichnungskreuz keinen Anspruch.

Die Besitzzeugnisse für die höheren und mittleren Beamten sind vom Kriegsministerium, die für die Unterbeamten von der Anstellungsbehörde, und die für die Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts von den Regiments-, usw. Kommandeuren auszustellen.

Für die Berechnung der Dienstzeit und die Ablegung der früher erworbenen Dienstauszeichnung bleiben die Bestimmungen der Kabinetts-Ordre vom 18. Juni 1825 in Kraft.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 26. November 1914.

Wilhelm.

An den Reichskanzler und den Kriegsminister.

v. Bethmann Hollweg.

v. Falkenhayn.

Kriegsministerium.

Großes Hauptquartier, den 26. November 1914.

Nr. 192/12. 14. KM 1.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, nachstehendes zu bestimmen:

1. Die Gesuche um Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes sind künftig Allerhöchsten Orts vorzulegen zum 1. April jedes Jahres für Heeresangehörige, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember einen Anspruch darauf erwerben, zum 1. Oktober jedes Jahres für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni.

Die Nachweisungen für die höheren, mittleren und Unterbeamten werden durch das Kriegsministerium eingereicht. Für die Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts sind die Verleihungsanträge mit denen für Offiziere zu vereinigen.

Sollten Vorgeschlagene vor Vollendung der 25jährigen Dienstzeit sterben, aus dem Dienst ausscheiden, in gerichtliche Untersuchung gezogen oder des Rechts zum Tragen von Orden und Ehrenzeichen verlustig erklärt werden, so ist sofort Meldung zu erstatten.

2. Der Termin zur Einreichung der Gesuche für die Persönlichkeiten, die sofort Anspruch auf das Dienstauszeichnungskreuz haben oder den Anspruch hierauf während des Krieges erwerben, wird später bekanntgegeben werden.
3. Für die Beantragung des Dienstauszeichnungskreuzes ist anliegendes Muster zu verwenden.
4. Berichtigung und Ergänzung der Gesuchslisten-Bestimmungen auf den Seiten 22, 28, 41 und 73 bleibt vorbehalten.

v. Falkenhayn.